

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. [InsO, GmbHG: Kreditwürdigkeit einer Gesellschaft](#)
Urteil 11.10.2011, II ZR 18/10
2. [VVG, EGVVG: Sanktionen bei Verletzung vertraglich vereinbarter Obliegenheiten](#)
Urteil 12.10.2011, IV ZR 199/10
3. [BGB: im Voraus vereinbarter Anfechtungsausschluss](#)
Beschluss 21.09.2011, IV ZR 38/09
4. [KostO: Abweichung vom Regelwert bei Beurkundung eines Vorkaufrechts](#)
Beschluss 06.10.2011, V ZB 52/11
5. [BGB, MaBV: Zurückbehaltungsrecht des Erwerbers bei Altverträgen](#)
Urteil 27.10.2011, VII ZR 84/09
6. [InsO: Aufrechnung bei Erfüllung eines Dienstverhältnisses](#)
Urteil 20.10.2011, IX ZR 10/11
7. [ZPO, BGB: Aufnahme des Rechtsstreits durch einzelnen Miterben](#)
Beschluss 02.11.2011, X ZR 94/11
8. [EAEG: Provisionsansprüche in der Aufrechnung](#)
Urteil 25.10.2011, XI ZR 67/11
9. [BGB, WpHG: Aufklärungspflicht über Insolvenzrisiko der Emittentin und über Gewinnspanne](#)
Urteil 27.09.2011, XI ZR 182/10
10. [StPO: Ersetzung der Vernehmung durch Verlesen eines ärztlichen Attests](#)
Beschluss 21.09.2011, 1 StR 367/11
11. [OWiG: bußgeldrechtliche Haftung des Gesamtrechtsnachfolgers](#)
Beschluss 10.08.2011, KRB 55/10

Urteile und Beschlüsse:

1. InsO, GmbHG: Kreditwürdigkeit einer Gesellschaft

Urteil 11.10.2011, II ZR 18/10

InsO § 135 Abs. 1 Nr. 2 aF; GmbHG § 32a aF

a)Kreditwürdig im Sinne der Regeln über den Eigenkapitalersatz kann eine Gesellschaft nur dann sein, wenn sie tatsächlich einen Kredit benötigt.

b)Ein Kreditbedarf, der nur aufgrund zu gering kalkulierter Abschlagszahlungen des Gesellschafters oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens entstanden ist

aus.

2. VVG, EGVVG: Sanktionen bei Verletzung vertraglich vereinbarter Obliegenheiten

Urteil 12.10.2011, IV ZR 199/10

EGVVG Art. 1 Abs. 3, VVG §§ 28 Abs. 2 Satz 2, 81 Abs. 2, VGB 88 § 11 Nr. 2

1. Die Sanktionsregelung bei Verletzung vertraglich vereinbarter Obliegenheiten (hier: § 11 Nr. 2 Satz 1 bis Satz 3 VGB 88) ist unwirksam, wenn der Versicherer von der Möglichkeit der Vertragsanpassung gemäß Art. 1 Abs. 3 EGVVG keinen Gebrauch gemacht hat. Der Versicherer kann deshalb bei grob fahrlässiger Verletzung vertraglicher Obliegenheiten kein Leistungskürzungsrecht gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 VVG geltend machen.

2. Auf die Verletzung gesetzlicher Obliegenheiten (hier: grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles gemäß § 81 Abs. 2 VVG) kann sich der Versicherer weiterhin berufen.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Vorsitzende Richterin Dr. Kessal-Wulf, die Richter Wendt, Felsch, Lehmann und die Richterin Dr. Brockmüller auf die mündliche Verhandlung vom 12. Oktober 2011 für Recht erkannt:

3. BGB: im Voraus vereinbarter Anfechtungsausschluss

Beschluss 21.09.2011, IV ZR 38/09

BGB § 123

Ein im Voraus vertraglich vereinbarter Ausschluss der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung ist mit dem von § 123 BGB bezweckten Schutz der freien Selbstbestimmung unvereinbar und deshalb unwirksam, wenn die Täuschung von dem Geschäftspartner selbst oder von einer Person verübt wird, die nicht Dritter i.S. des § 123 Abs. 2 BGB ist. Das gilt auch im Verhältnis des Erklärenden zu durch die Vertragserklärung begünstigten Dritten (HEROS II, Fortführung von BGH, Urteil vom 17. Januar 2007 VIII ZR 37/06, VersR 2007, 1084).

4. KostO: Abweichung vom Regelwert bei Beurkundung eines Vorkaufsrechts

Beschluss 06.10.2011, V ZB 52/11

KostO §§ 20 Abs. 2, 156

tember 2009 anwendbar, wenn die gerichtliche Überprüfung erst danach beantragt wird.

b) Eine Abweichung von dem Regelwert für die Beurkundung eines Vorkaufsrechts für ein Erbbaurecht lässt sich nicht darauf stützen, dass die Veräußerung eines Erbbaurechts nach dessen Inhalt auch von der Zustimmung des Grundstückseigentümers abhängt.

c) Eine solche Abweichung kommt nur ausnahmsweise und nur in Betracht, wenn der Eintritt des Vorkaufsfalls und die Ausübung des Vorkaufsrechts auf Grund von anderen für alle Beteiligten erkennbaren eindeutigen und sicher vorhersehbaren Umständen im Zeitpunkt der Beurkundung weniger wahrscheinlich ist als die Nichtausübung.

d) Bei der Bemessung der gebotenen Abweichung von dem Regelwert des § 20 Abs. 2 KostO hat der Tatrichter ein Ermessen, dessen Ausübung im Rechtsbeschwerdeverfahren nur eingeschränkt überprüfbar ist.

5. BGB, MaBV: Zurückbehaltungsrecht des Erwerbers bei Altverträgen

Urteil 27.10.2011, VII ZR 84/09

BGB § 320 Abs. 1; MaBV § 3 Abs. 2

Der Erwerber eines Einfamilienhauses vom Bauträger darf die Zahlung einer nach Baufortschritt fälligen Rate des Vertragspreises wegen bis dahin aufgetretener Baumängel in angemessenem Verhältnis zum voraussichtlichen Beseitigungsaufwand auch dann verweigern, wenn der Vertrag im Jahr 2003 geschlossen worden ist (Fortführung von BGH, Urteil vom 10. November 1983 - VII ZR 373/82, BauR 1984, 166 = ZfBR 1984, 35).

6. InsO: Aufrechnung bei Erfüllung eines Dienstverhältnisses

Urteil 20.10.2011, IX ZR 10/11

InsO § 96 Abs. 1 Nr. 1, § 103 Abs. 1, § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 2, InsO § 108 Abs. 1

Erfüllt der Insolvenzverwalter ein Dienstverhältnis des Schuldners weiter, so kann gegen die Entgeltforderung der Masse nicht mit einer Insolvenzforderung aufgerechnet werden (im Anschluss an BGHZ 86, 382).

Ein Dienstverhältnis des Schuldners besteht nicht mit Wirkung für die Insolvenzmasse fort, wenn die Dienstleistung nur durch Begründung erheblicher Masseschulden erbracht werden kann.

7. ZPO, BGB: Aufnahme des Rechtsstreits durch einzelnen Miterben

Beschluss 02.11.2011, X ZR 94/11

ZPO § 239

Ist der Rechtsstreit durch den Tod des Klägers unterbrochen worden, so kann die Aufnahme auch durch einen einzelnen Miterben erfolgen, der gemäß § 2039 BGB zur Geltendmachung des Klageanspruchs berechtigt ist (Bestätigung von BGH, Urteil vom 13. Mai 1964 V ZR 90/62, MDR 1964, 669).

8. EAEG: Provisionsansprüche in der Aufrechnung

Urteil 25.10.2011, XI ZR 67/11

EAEG § 4 Abs. 1

Provisionsansprüche des Instituts können nach § 4 Abs. 1 Satz 1 EAEG (nur) im Wege der Aufrechnung berücksichtigt werden. Dies scheidet aus, wenn das Institut den Anspruch nach dem Rechtsgedanken des § 654 BGB verwirkt hat.

9. BGB, WpHG: Aufklärungspflicht über Insolvenzrisiko der Emittentin und über Gewinnspanne

Urteil 27.09.2011, XI ZR 182/10

BGB § 280 Abs. 1 Satz 1, WpHG § 2 Abs. 3 Satz 2, § 31, WpHG § 2 Abs. 3 Satz 2, § 31

a) Zur Aufklärungspflicht der beratenden Bank über ein konkret bestehendes Insolvenzrisiko der Emittentin (hier: Lehman Brothers) beim Erwerb von Indexzertifikaten durch ihren Kunden.

b) Die beratende Bank ist beim Vertrieb von Indexzertifikaten auch dann, wenn keine konkreten Anhaltspunkte für eine drohende Zahlungsunfähigkeit der Emittentin bestehen, verpflichtet, den Anleger darüber aufzuklären, dass er im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin bzw. Garantiegeberin das angelegte Kapital vollständig verliert (allgemeines Emittentenrisiko).

c) Hat die Bank ordnungsgemäß über das allgemeine Emittentenrisiko belehrt, bedarf es daneben keines zusätzlichen Hinweises auf das Nichteingreifen von Einlagensicherungssystemen.

d) Bei dem Verkauf von Indexzertifikaten im Wege des Eigengeschäfts (§ 2 Abs. 3 Satz 2 WpHG) besteht keine Aufklärungspflicht der beratenden Bank über ihre Gewinnspanne. Dem steht weder die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur

tigkeit von Rückvergütungen entgegen (im Anschluss an den Senatsbeschluss vom 9. März 2011 - XI ZR 191/10, WM 2011, 925 Rn. 20 ff.).

e)Die beratende Bank ist aufgrund des Beratungsvertrages mit ihrem Kunden nicht verpflichtet, diesen darüber zu informieren, dass der Zertifikaterwerb im Wege des Eigengeschäfts der Bank erfolgt.

10. StPO: Ersetzung der Vernehmung durch Verlesen eines ärztlichen Attests

Beschluss 21.09.2011, 1 StR 367/11

StPO § 256 Abs. 1 Nr. 2, § 250

Die Vernehmung eines Arztes kann auch dann durch die Verlesung eines ärztlichen Attests ersetzt werden, wenn die ärztliche Sicht zu Schlüssen aus der attestierten Körperverletzung auf ein anderes Delikt nichts beitragen kann. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Körperverletzung bei einer nachfolgenden Sexualstraftat allein als Drohung fortgewirkt haben kann.

11. OWiG: bußgeldrechtliche Haftung des Gesamtrechtsnachfolgers

Beschluss 10.08.2011, KRB 55/10

OWiG § 30

a)Gegen den Gesamtrechtsnachfolger der Organisation, deren Organ die Tat begangen hat, kann ein Bußgeld nur dann verhängt werden, wenn zwischen der früheren und der neuen Vermögensverbindung nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise nahezu Identität besteht. Eine solche wirtschaftliche Identität ist gegeben, wenn das "haftende Vermögen" weiterhin vom Vermögen des gemäß § 30 OWiG Verantwortlichen getrennt, in gleicher oder in ähnlicher Weise wie bisher eingesetzt wird und in der neuen juristischen Person einen wesentlichen Teil des Gesamtvermögens ausmacht (Bestätigung von BGH, Beschluss vom 11. März 1986 KRB 8/85, WuW/E 2265 Bußgeldhaftung; Beschluss vom 23. November 2004 KRB 23/04, NJW 2005, 1381, 1383 nicht verlesener Handelsregisterauszug; Beschluss vom 4. Oktober 2007 KRB 59/07, BGHSt 52, 58 Rn. 7 Akteneinsichtsgesuch).

b)Einer weitergehenden Erstreckung der bußgeldrechtlichen Haftung steht angesichts der Fassung des § 30 OWiG das Analogieverbot des Art. 103 Abs. 2 GG entgegen.

